

Neufassung der Satzung zur Vergabe der Lore-Auerbach-Stipendien

Auf Grundlage des § 41 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436), hat der Senat der Universität Hildesheim durch Beschluss vom 20.05.2015 die folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

Präambel

Die Stiftung Universität Hildesheim verwirklicht in der Tradition der alteuropäischen *universitas magistrorum et scholarium* moderne Formen studentischer Mitwirkung. Die Entwicklung der Studierendenuniversität ist gemeinsamer Auftrag aller Mitglieder der Hochschule. Das Leitbild der Hochschule verbindet die Konzepte Profiluniversität, Stiftungsuniversität und Studierendenuniversität. Zur Stärkung der Studierendenuniversität werden erstmals zum Wintersemester 2011/2012 Stipendien nach dieser Satzung vergeben.

Das Stipendien-Programm ist nach der ehemaligen Studentin des Diplomstudiengangs Kulturpädagogik der Universität Hildesheim und langjährigen Vorsitzenden der Universitätsgesellschaft e. V., Dr. Lore Auerbach, benannt. Frau Dr. Auerbach erhielt 2005 wegen ihres herausragenden ehrenamtlichen Engagements die Ehrenbürgerwürde der Stadt Hildesheim.

Das Lore-Auerbach-Stipendien-Programm ist Teil des Systems von Leistungsstipendien der Stiftung Universität Hildesheim. Dieses System besteht aus dem Minerva-Kolleg, dem Lore-Auerbach-Stipendium sowie dem Deutschlandstipendium.

Die Stipendien werden nach Begabung und Leistung vergeben. Neben den bisher erbrachten Leistungen und dem bisherigen persönlichen Werdegang sollen vor allem gesellschaftliches Engagement und die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen, gewürdigt werden. Auch besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände, die sich beispielsweise aus der familiären Herkunft oder einem Migrationshintergrund ergeben, werden berücksichtigt.

Der Ausgleich unterschiedlicher finanzieller Leistungsfähigkeiten der Studierenden wird ausdrücklich den im BAFöG geregelten Instrumenten überlassen. Besondere soziale Härten werden punktuell durch den Sozialfonds der Stiftung Universität Hildesheim abgedeckt.

§ 1

Ziele der Stipendienvergabe

- (1) Durch die Vergabe von Stipendien sollen Studierende mit guten bis sehr guten Studienleistungen gefördert werden, die zudem herausragende Leistungen in den Bereichen
 - a. bürgerschaftliches Engagement insbesondere in Bezug zu universitären Projekten,
 - b. Tätigkeit in der Hochschulselbstverwaltung,
 - c. Bildungsintegration sowie
 - d. internationale Zusammenarbeit im Hochschulbereichaufweisen.
- (2) Es sollen zeitgleich bis zu 50 Studierende gefördert werden. Eine Finanzierung aus Studienbeiträgen oder Studienqualitätsmitteln erfolgt nicht.

§ 2

Organisation

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte obliegt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Universität. Das Präsidium kann eine Stellvertretung bestimmen.

- (2) Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Koordination des Vergabeverfahrens. Die Organisation und Durchführung der stattfindenden Veranstaltungen obliegt Geschäftsführung und Fachbereichen gemeinsam.

§ 3 Bewerbung

- (1) Die Bewerbung für ein Stipendium muss bis zum **01.07.** für das nachfolgende akademische Jahr bei der Universität Hildesheim eingegangen sein. Nicht fristgerecht eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt. Die neben dem Bewerbungsformular zusätzlich einzureichenden Unterlagen können in begründeten Ausnahmefällen nachgereicht werden.
- (2) Eine Bewerbung kann frühestens zum 3. Hochschulse semester stattfinden.
- (3) Die Bewerbung ist auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular der Universität Hildesheim vorzunehmen. Das Formular kann über die Internetseiten der Universität Hildesheim abgerufen werden.
- (4) Folgende Angaben/Unterlagen sind in der genannten Reihenfolge einzureichen:
- a. Ein ausgefüllter und unterschriebener Antrag mit Passbild (ausgedrucktes .pdf-Dokument),
 - b. stipendienbezogene schriftliche Darstellung,
 1. eines bürgerschaftlichen Engagements insbesondere in Bezug zu universitären Projekten oder zur gesellschaftlichen Integration,
 2. zur Mitgliedschaft in Gremien und Organen sowie zur sonstigen Beteiligung in der Hochschulselbstverwaltung und/oder,
 3. der Tätigkeiten im Bereich der internationalen Zusammenarbeit zwischen der Universität Hildesheim und ausländischen Hochschulen.
 - c. maschinengeschriebener tabellarischer Lebenslauf mit Datum und Unterschrift,
 - d. Formgebundene Stellungnahme zum ehrenamtlichen Engagement durch eine Professorin oder einen Professor
 - e. aktuelles Transcript of Records, ggf. Scheine oder Aufstellung der besuchten Kurse,
 - f. wenn bereits ein universitärer Abschluss vorliegt: eine Kopie des Hochschulabschluss- oder Zwischenzeugnisses,
 - g. Ausbildungs- und Praktikumszeugnisse (Kopie),
 - h. bei ausländischen Studierenden: eine Kopie des aktuell gültigen Ausweises,
 - i. Kopie der Immatrikulationsbescheinigung
 - j. eine Erklärung darüber, dass die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen getätigt wurden.

Das anonymisierte Blatt zur statistischen Erhebung (die letzte Seite des Antragsformulars) ist **lose** in **einfacher Ausfertigung** beizulegen.

- (5) Der Bewerbung können Referenzen von Hochschulpersonal oder sonstigen Personen beigefügt werden. Die Beibringung von Referenzen ist freiwillig.
- (6) Die Bewerbung ist mit den oben genannten Angaben/Unterlagen in zweifacher Ausfertigung zu richten an:

Stiftung Universität Hildesheim
Lore-Auerbach-Stipendium
Universitätsplatz 1
31141 Hildesheim

- (7) Die Vergabekommission kann bestimmen, dass einzelne Unterlagen bis zu einem für alle Bewerberinnen und Bewerber geltenden Zeitpunkt nachgereicht werden können.
- (8) Zur Durchführung des Bewerbungsverfahrens und zur Erfüllung damit verbundener Aufgaben erfolgt eine Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Bewerbe-

rinnen und Bewerber müssen sich über das Antragsformular mit der Datenverarbeitung einverstanden erklären.

§ 4 Vergabe

- (1) Die Vergabe der Stipendien erfolgt auf der Basis der sich aus den eingereichten Unterlagen und Angaben ergebenden Informationen über die Bewerberinnen und Bewerber. Die Feststellung von guten bzw. sehr guten Studienleistungen und herausragenden Leistungen im Bereich des Ehrenamtes erfolgt durch die Vergabekommission.
- (2) Falls ein Mitglied der Vergabekommission für die Bewerberin bzw. einen Bewerber das Gutachten nach § 3 Absatz 4 d.) erstellt hat, ist für die diese Person betreffende Vergabeentscheidung durch die Geschäftsführung ein Ersatzmitglied zu bestimmen. Das ständige Mitglied hat in diesem Fall kein Stimmrecht.
- (3) Ein Anspruch auf Erhalt eines Stipendiums besteht nicht. Die Universität Hildesheim ist nicht verpflichtet, die für das jeweilige akademische Jahr zur Verfügung stehenden Stipendien zu vergeben.
- (4) Die Verteilung der freien Stipendien auf die Fachbereiche erfolgt auf Grundlage der der amtlichen Statistik gemeldeten Studierendenzahlen (Vollzeitäquivalente) des Semesters, in dem die Bewerbung erfolgt. Die Stipendien sollen in jedem Fachbereich mindestens zu 30 % an Bewerberinnen und zu 30 % an Bewerber vergeben werden. 20 % der Stipendien sollen an ausländische Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden.
- (5) Eine Förderung kommt nicht in Betracht, wenn eine Förderung über das Minerva-Kolleg gewährt wird.

§ 5 Vergabekommission

- (1) Die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten erfolgt universitätsweit durch ein unabhängiges Gremium (Vergabekommission). Der Vergabekommission gehören je Fachbereich das Mitglied bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Dekanats sowie jeweils ein Mitglied der Hochschullehrergruppe und ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jedes Fachbereichs an. Die jeweiligen Mitglieder der Professorinnen- und Professorengruppe und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von dem jeweiligen Fachbereichsrat gewählt. Den Vorsitz der Kommission übernimmt das geschäftsführende Präsidiumsmitglied.
- (2) Der Vergabekommission gehört mit beratender Stimme der oder die Gleichstellungsbeauftragte oder in Vertretung ein auf ihren Vorschlag von der Kommission für Gleichstellung bestimmtes Mitglied der Universität Hildesheim an, welches nicht Mitglied der Studierendengruppe ist.
- (3) Die Vergabekommission kann Bewerberinnen und Bewerber zu einem persönlichen Gespräch einladen.
- (4) Die Vergabekommission kann fachbereichsspezifische Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse sollen grundsätzlich nach Fachbereichen aus den Mitgliedern der Kommission zusammengesetzt sein. Den jeweiligen Vorsitz hat der Vertreter des Dekanats. Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend. Entscheidungen sind einvernehmlich zu treffen. In Zweifelsfällen entscheidet die Vergabekommission.

§ 6

Gewährung und Höhe des Stipendiums

- (1) Nach erfolgreicher Aufnahme in das Stipendienprogramm erhalten die Stipendiatinnen und Stipendiaten maximal für die Dauer von drei Jahren in einem grundständigen Studiengang und maximal zwei Jahren in einem konsekutiven Masterstudiengang eine finanzielle Unterstützung von 600 Euro je Semester.
- (2) Studierende, die bereits in einem grundständigen Studiengang Förderung durch das Lore-Auerbach-Stipendium erhielten, können auch in einem konsekutiven Masterstudiengang gefördert werden. Eine erneute vollständige Bewerbung nach § 3 ist zwingend erforderlich, es sei denn, die letztmalige Gewährung im grundständigen Studiengang erfolgte nur für ein Semester. In diesen Fällen wird die Gewährung im ersten Semester des konsekutiven Masterstudiengangs fortgesetzt. Danach wird eine erneute vollständige Bewerbung nach § 3 zwingend erforderlich.
- (3) Die Stipendien werden jeweils für zwei Semester gewährt. Nach Ablauf von zwei Semestern entscheidet die Vergabekommission über die Gewährung für die nächste Förderperiode auf Antrag des Stipendiaten oder der Stipendiatin. Eine Förderung kann maximal bis zur Förderhöchstdauer weitergewährt werden. Die Vergabekommission kann entscheiden, dass die Förderung aufgrund der Studienentwicklung oder aufgrund sonstiger in der Person der Stipendiatin oder des Stipendiaten liegenden Gründen für weitere Semester nicht erfolgt. Die Fristen nach § 3 Absatz 1 gelten entsprechend. Dem Antrag sind Unterlagen nach § 3 Absatz 4 lit c, f, g und i, beizufügen. § 3 Absatz 5 gilt entsprechend.
- (4) Eine Förderung im Rahmen des Lore-Auerbach-Stipendiums kommt grundsätzlich nicht in Betracht für Studierende eines berufsbegleitenden Studiums.
- (5) Bei gleichbleibendem oder besserem Leistungsstand ist es das Bestreben der Stiftung Universität Hildesheim, die Förderung, im Sinne einer langfristigen Förderung, durch erneute Entscheidung der Vergabekommission um weitere zwei Semester zu verlängern.
- (6) Eine Förderung kommt weiterhin nicht in Betracht, wenn aufgrund der Tätigkeit in der Hochschulsebstverwaltung eine Aufwandsentschädigung oder vergleichbare Zahlung erfolgt.

§ 7

Pflichten der Stipendiatinnen und Stipendiaten

- (1) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten verpflichten sich, an den im Rahmen des Stipendienprogramms stattfindenden Kolloquien, Tagungen, Sommerschulen und Workshops teilzunehmen.
- (2) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten verpflichten sich nach jeweils zwei Semestern, für die ein Stipendium gewährt wurde, einen Bericht über die aktuelle Studienentwicklung vorzulegen. Daneben sind die erworbenen Leistungsnachweise in Kopie einzureichen. Studienentwicklungsbericht und Leistungsnachweise sind in Papierform oder in elektronischer Form einzureichen. Der Studienentwicklungsbericht muss auch dann eingereicht werden, wenn kein Antrag auf Weiterförderung nach § 6 Absatz 3 gestellt wird.
- (3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten verpflichten sich, Änderungen der persönlichen und ausbildungsbezogenen Situation unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten verpflichten sich, nach Ablauf des ersten Semesters der jeweiligen Förderperiode die Immatrikulationsbescheinigung für das folgende Semester unaufgefordert einzureichen, sobald diese vorliegt. Wird die Immatrikulationsbescheinigung für das zweite Semester der jeweiligen Förderperiode nicht eingereicht, verfällt der Anspruch auf Auszahlung der Förderung.

§ 8 Beurlaubung

Im Falle einer studienbezogenen Beurlaubung der Stipendiatinnen und Stipendiaten wird eine Förderung durch das Lore-Auerbach-Stipendium für die Dauer der Beurlaubung weiterhin ausgezahlt. Die Studienbezogenheit ist entsprechend nachzuweisen.

§ 9 Beendigung der Förderung

- (1) Die Förderung nach dieser Satzung endet:
 - a. bei Erreichen der Förderungshöchstdauer,
 - b. wenn die Vergabekommission eine Weitergewährung des Stipendiums nach § 6 Absatz 1 nicht beschließt,
 - c. bei Exmatrikulation und Widerruf der Immatrikulation,
 - d. wenn festgestellt wird, dass die Bewerberinnen bzw. Bewerber falsche Angaben gemacht haben oder wesentliche Tatsachen verschwiegen haben,
- (2) Endet die Förderung gemäß Absatz 1 d.), kann die Universität bereits ausgezahlte Geldbeträge nach eigenem Ermessen für die Vergangenheit zurückfordern. Dies gilt nicht bei Exmatrikulation aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums. Abweichend von Absatz 1 c.) endet die Förderung nicht, sofern in dem auf den erfolgreichen Abschluss folgenden Semester das Studium an der Universität Hildesheim in einem konsekutiven Masterstudiengang fortgesetzt wird.

§ 10 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Neufassung dieser Satzung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Hildesheim zur Vergabe der Lore-Auerbach-Stipendien in der Fassung vom 20.05.2014 (Verkündungsblatt der Universität Hildesheim – Heft 85 – Nr. 5 / 2014) außer Kraft.